

Förderverein der Energieagentur Ebersberg-München e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Energieagentur Ebersberg-München e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Ebersberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes durch strategische Beratung und finanzielle Unterstützung der Energieagentur Ebersberg-München gemeinnützige GmbH.

In der Satzung der Energieagentur Ebersberg-München gemeinnützige GmbH sind Gegenstand und Zweck wie folgt festgelegt:

- a. *„Gegenstand der gemeinnützigen GmbH ist die Förderung des effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatzes und die Beratung zur Umsetzung alternativer Energieprojekte insbesondere in den Landkreisen Ebersberg und München.“*
- b. *„Zweck ist die Verbreitung des Einsatzes umweltfreundlicher, ressourcenschonender Techniken und die Förderung des Umweltschutzes, der Volksbildung und der Bildung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eines effizienten und umweltverträglichen Energieeinsatzes sowie der Nutzung regenerativer Energien.“*

Energieagentur und Förderverein der Energieagentur unterstützen gemeinsam das Klimaschutzziel des Landkreises Ebersberg, die „Energiewende 2030“, sowie die Klimaschutzziele gemäß der 29++ Klima. Energie. Initiative. des Landkreises München.

- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Förderung von Bildungs- und Beratungsleistungen der Energieagentur Ebersberg-München und durch Unterstützung von Maßnahmen und Projekten der Energieagentur Ebersberg-München zur Mobilisierung des regionalen Energieeinsparpotenzials, zur Steigerung der Energieeffizienz in der Region und zur verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien zur Energieerzeugung.
- (3) Der Förderverein Energieagentur Ebersberg-München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Energieagentur Ebersberg-München gemeinnützige GmbH oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes, der Verbraucherberatung oder des Verbraucherschutzes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
Juristische Personen haben jeweils mindestens einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Mit der schriftlichen Bestätigung erwirbt der Bewerber die Mitgliedschaft. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an den Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.
- (2) Für die Mitgliedschaft sind Jahresbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (3) Die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit dem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung der Gesellschaft oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr möglich. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündli-

chen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§7)
- b. die Mitgliederversammlung (§8)

Darüber hinaus können ein Beirat und Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder vom Vorsitzenden selbstständig erledigt werden können.

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c. aus mindestens zwei, maximal vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes, darunter der Schriftführer und der Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln.
 - (3) Der Vorsitzende, in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die zwei bis vier Vertreter gem. § 7 Absatz (1) c. auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode fort, sofern eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand wählt in einfacher Mehrheit den Schriftführer und den Schatzmeister.
 - (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
 - (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Beratung und Entscheidung über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit und der Geschäftsführung
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Vorbereitung eines Haushaltsplanes und Erstellung eines Jahresberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - e. Bestellung eines Geschäftsführers
 - f. Erlass einer Geschäftsordnung
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - h. Einstellen und Entlassen von Mitarbeitern
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes und aller anderen Funktionsträger ist ehrenamtlich und mit keiner Vergütung verbunden. Es können Aufwendungen erstattet werden, die durch die Tätigkeit für den Verein verursacht wurden. Richtlinien zur Erstattung der Aufwendungen erlässt der Vorstand.
- (9) Die Aufnahme von Fremdmitteln ist unzulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Sendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Die Einladung muss schriftlich durch einfachen Brief oder durch E-Mail gegen Empfangsbestätigung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Beratungsgegenständen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie der Rechnungsprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderung, Beitragsordnung, Umlagen und sonstige Anträge
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es wird offen abgestimmt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedervertreter. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 9 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser kann vom Vorstand zur Beratung in wissenschaftlichen, technologischen und strategischen Fragen herangezogen werden.
- (2) In den Beirat können Vertreter der Mitglieder sowie Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind und kein Mitglied des Vereins vertreten.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirates wird von dem Vorstand bestimmt und kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung herangetragen werden.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können durch diesen Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben, Mitgliedschaft und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Niederschriften

Die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und jeweiligen Abstimmungsergebnisse beinhalten. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dieses vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist jedem Mitglied gestattet.

§ 12 Prüfung des Vereins

Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt auf Verlangen durch einen externen Abschlussprüfer.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens ist in § 2 Absatz (6) geregelt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert.
- (5) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Vereinsmitglieder umzulegen, in dem ihre Beitragsleistungen in dem der Auflösung vorhergegangenen Geschäftsjahr zueinander standen.
- (6) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Grundbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 20.06.2018 beschlossen.